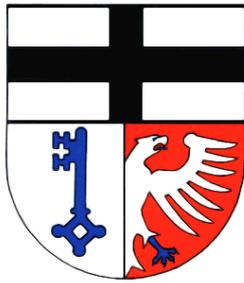


## Der Bürgermeister



# Niederschrift

## über die 10/21. Fragestunde des Rates am Montag, den 17.12.2018

Ort der Sitzung: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Beginn: **17:30 Uhr**

Ende: **17:50 Uhr**

Von den Mitgliedern waren  
anwesend:

fehlten:

Verwaltung / Gäste:

Bürgermeister

Raetz, Stefan

Ratsmitglieder (CDU)

Beer, Klaus (ab TOP 4)

Kramme, Hinrich (ab TOP 4)

Maaß, David (ab TOP 4)

Pütz, Markus

Schneider, Joachim (ab TOP 2)

Schragen, Georg (ab TOP 4)

Wehage, Claus (ab TOP 4)

Wilcke, Axel (ab TOP 4)

Ratsmitglieder (SPD)

Danz, Dietmar

Formanski, Birgit

Kerstholt, Karl-Heinrich

Koch, Martina

Quadflieg, Donat (ab TOP 2)

Rohloff, Michael (ab TOP 3)

Steig, Joachim

Wilmers, Georg, Dr.

Ratsmitglieder (UWG)

Huth, Dieter

Meyer, Jörg

Ratsmitglieder (CDU)

Baron, Oliver

Beißel, Bernd

Brozio, Kurt

Gebert, Andreas

Josten-Schneider, Silke

Rick, Ilka

Sander, Ulrich

Specht, Dagmar

Weingartz, Winfried

Ratsmitglieder (SPD)

Krupp, Ute

Lüdemann, Jürgen

Ratsmitglieder (UWG)

Ganten, Reinhard H., Dr.

Erster Beigeordneter

Knauber, Dr. Raffael

Fachgebietsleiter

Sauren, Norbert

Verwaltungsangestellte

Wilhelm, Sonja

---

Ratsmitglieder (FDP)

Euskirchen, Lorenz

Logemann, M.Sc., Karsten

(ab TOP 3)

Vogt, Tamara

Ratsmitglieder (B'90/Die Grünen)

Lenke, Nils, Dr.

Schiebener, Heribert

Schollmeyer, Joachim (ab TOP 3)

## Tagesordnung

zur 10/21. Fragestunde des Rates  
am Montag, 17.12.2018

TO-Punkt Nr.	Beratungsgegenstand	Beschluss- Nr.
<b>A)      ÖFFENTLICHE SITZUNG</b>		
1	Anfrage von Ratsherrn Joachim Schollmeyer - Bündnis 90/ Die Grünen - vom 25.11.2018 zur Anfrage der Großen Anfrage an die Landesregierung zu Kita- und OGS-Gebühren sowie weitere finanzielle Belastungen der Familien in NRW	
2	Anfrage der Ratsherren Dieter Huth und Dr. Reinhard H. Ganten - UWG-Fraktion - vom 27.11.2018 zum aktuellen Status und zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie zum Stand der Heranziehung von Flüchtlingen zu gemeinnützigen Arbeiten	
3	Anfrage von Ratsfrau Martina Koch und Ratsherrn Dr. Georg Wilmers - SPD-Fraktion - vom 28.11.2018 hinsichtlich der Erkenntnisse zur Schadstoffbelastung in der Luft auf Straßen mit hoher Verkehrsbelastung	
4	Anfrage von Ratsfrau Martina Koch und Ratsherr Karl Heinrich Kerstholt - SPD-Fraktion - und Ratsherr Joachim Schollmeyer - Fraktion Bündnis '90 Die Grünen - betreffend Kosten für den Bau des Römerkanalinfozentrums	

<b>Niederschrift</b>	10/21. des Rates
<b>Datum</b>	Montag, 17.12.2018

## A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP	1	Anfrage von Ratsherrn Joachim Schollmeyer - Bündnis 90 / Die Grünen - vom 25.11.2018 zur Anfrage der Großen Anfrage an die Landesregierung zu Kita- und OGS-Gebühren sowie weitere finanzielle Belastungen der Familien in NRW
-----	---	--

Da Ratsherr Schollmeyer zum Zeitpunkt der Beantwortung seiner Anfrage nicht anwesend ist, erfolgt die Beantwortung schriftlich zur Niederschrift.

### **Vorbemerkung:**

Das Thema „OGS-Beiträge“ war vor der Systemumstellung (Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Rheinbach) zum Schuljahr 2018/2019 häufig Gegenstand der Beratungen in den politischen Gremien. Maßgeblich für die Gebührenhöhe ist die veröffentlichte, im Ortsrecht zu findende „Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 21.03.2018“, die auch in den nachfolgenden Ausführungen als Textquelle zitiert wird.

### **Zu Frage 1:**

Die Gebühren für ein Kind betragen 110,00 € (nach § 5 Abs. 2 der Satzung / positive Einkünfte nach Einkommenssteuergesetz –EstG-).

### **Zu Frage 2:**

Bei gem. § 5 berechneten Jahresbruttoeinkommen ergeben sich folgende prozentuale Belastungen:

**25.001** (Einkommensstufe 2 bis 36.900 €) monatlich 90,00 € entspricht einer jährlichen Belastung von 4,32 %

**30.001** (Einkommensstufe 2 bis 36.900 €) monatlich 90,00 € entspricht einer jährlichen Belastung von 3,6 %.

**43.050** (Einkommensstufe 3 bis 49.200 €) monatlich 110,00 € entspricht einer jährlichen Belastung von 3,07 %.

**78.001** (Einkommensstufe 6 bis 86.100 €) monatlich 160,00 € entspricht einer jährlichen Belastung von 2,46 %.

### **Zu Frage 3:**

Es werden alle positiven Einkommen nach EStG zugrunde gelegt:

### **„§ 5 Einkommensermittlung**

(1) Bei der Aufnahme eines Kindes in die offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

<b>Niederschrift</b>	10/21. des Rates
<b>Datum</b>	Montag, 17.12.2018

(2) *Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.*

(3) *Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.*

(4) *Maßgebend ist das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer ändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.*

(5) *Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.*

(6) *Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres die offene Ganztagschule besucht.“*

#### **Zu Frage 4:**

Eine prozentuale Berechnung der Gebühren wäre grundsätzlich von Verwaltung umsetzbar. Bei der Festlegung der Modalitäten handelt sich um eine politische Entscheidung.

#### **Zu Frage 5:**

Die Verwaltung ist erst seit dem 01.08.2018 für die Gebühren der OGS zuständig.

Davor wurde die Erhebung der Elternbeiträge durch die Trägervereine selber vorgenommen. Durch die neue Struktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Hierzu wird auch auf die Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport am 05.12.2017 verwiesen.

<b>Niederschrift</b>	10/21. des Rates
<b>Datum</b>	Montag, 17.12.2018

**Zu Frage 6:**

Satzungsregelung:

**„§ 4 Elternbeiträge**

.....

*(7) Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3%.“*

**Zu Frage 7:**

Geschwisterkinder werden mit einer Ermäßigung von 50 % berechnet.

Für Stiefgeschwister, die im selben Haushalt leben, gilt ebenfalls die Ermäßigung von 50 %.

Pflegekinder werden analog zur Kitasatzung 2. Stufe angerechnet.

**Zu Frage 8:**

Für Geschwisterkinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, gilt ebenfalls die OGS Beitragsermäßigung von 50 %.

**Zu Frage 9:**

Die Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme, die die Durchführung der offenen Ganztagschule übernommen haben, erheben regelmäßig, unabhängig vom Elternbeitrag, ein Entgelt für das Mittagessen.

Carpe Diem in Wormersdorf 3,30 €

Carpe Diem im Sürster Weg 60 € / Monat

Carpe Diem in Flerzheim 3,90 € (Caterer Elternwunsch)

Carpe Diem in Bachstraße 60 € / Monat

Schülerbetreuung Merzbach 3,00 €

**Zu Frage 10:**

Es fallen keine Zusatzkosten an.

**Zu Frage 11:**

Der kommunale Zuschuss pro Schüler beträgt 1.315 €

**Zu Frage 12:**

Die Verwaltung ist, wie bei Punkt 5 bereits erwähnt, erst seit dem 01.08.2018 für die Einziehung der Elternbeiträge zuständig. Bei der Kalkulation der Elternbeiträge wurden der Landeszuschuss inkl. der Betreuungspauschale und die Einnahmen der Elternbeiträge zugrunde gelegt, sodass die Betriebskosten nicht nur über die Elternbeiträge finanziert werden. In der Kalkulation ist eine Deckung der Betriebskosten durch Elternbeiträge von ca. 45 % vorgesehen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Betriebskosten nicht die Kosten der Raumnutzungen enthalten.

<b>Niederschrift</b>	10/21. des Rates
<b>Datum</b>	Montag, 17.12.2018

**Zu Frage 13 und 14:**

Grundsätzlich werden die Grundschüler im Schülerspezialverkehr zum regulären Schulbesuch kostenfrei befördert. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrkosten nach dem OGS Besuch am Nachmittag. Hierfür werden keine Fahrkosten übernommen oder bezuschusst.

<b>Niederschrift</b>	10/21. des Rates
<b>Datum</b>	Montag, 17.12.2018

TOP	2	Anfrage der Ratsherren Dieter Huth und Dr. Reinhard H. Ganten - UWG-Fraktion - vom 27.11.2018 zum aktuellen Status und zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie zum Stand der Heranziehung von Flüchtlingen zu gemeinnützigen Arbeiten
-----	---	--

**Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz)**

**Zu Frage 1:**

Übersicht über die aktuelle Zahl und den Status der Asylbewerber/Flüchtlinge in städtischen Unterkünften  
Stand : 13.12.2018

		davon mit anerkannten Schutzstatus
Gesamt:	328	135
Männlich:	220	
Weiblich:	108	
Kinder unter 18:	96	
UMA:	15	

**Zu Frage 2:**

a) In von der Stadt Rheinbach angemieteten Objekten sind – Stand 13.12.2018 – 126 Flüchtlinge (laufende Verfahren und anerkannte Personen) untergebracht.

b) Für die Unterbringung von Flüchtlingen in derzeit

**20**

durch die Verwaltung angemieteten Unterkünften fallen derzeit Kosten (Kaltmiete und Betriebskosten) in Höhe von

**24.833,35 €**

an.

c) Die Liste der gekündigten und noch laufenden Objekte sowie der monatlichen Mietkosten wird nicht verlesen, sondern der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Zu Frage 3:**

Im Rahmen der Integration der Flüchtlinge stehen Integrationskurse und die Vermittlung des europäischen Wertesystems an erster Stelle.

Die Möglichkeit anschließend geeignete Arbeitsgelegenheiten den Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen ist sehr begrenzt und scheitert oftmals an der notwendigen, intensiven Begleitung während der Arbeitsmaßnahme.

Zurzeit ist in Rheinbach kein Flüchtling zur gemeinnützigen Arbeit herangezogen.

<b>Niederschrift</b>	10/21. des Rates
<b>Datum</b>	Montag, 17.12.2018

TOP	3	Anfrage von Ratsfrau Martina Koch und Ratsherrn Dr. Georg Wilmers - SPD-Fraktion - vom 28.11.2018 hinsichtlich der Erkenntnisse zur Schadstoffbelastung in der Luft auf Straßen mit hoher Verkehrsbelastung
-----	---	---

**Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz):**

**Zu Frage 1:**

Dem Bürgermeister und der Verwaltung der Stadt Rheinbach liegen diesbezüglich keine Kenntnisse vor.

**Zu Frage 2:**

Für Lage und Zahl der Messstationen sowie für die verwendeten Messverfahren gibt es klare gesetzliche Vorgaben, die europaweit gelten. Die gesetzliche Grundlage ist die EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG mit Änderung 2015/1448/EG, diese wurde mit der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) in deutsches Recht überführt. Nach europäischer Vorgabe sind die Hoheitsgebiete der Mitgliedsstaaten in Ballungsgebiete (Städte mit mehr als 250.000 EW) und sonstige Beurteilungsgebiete aufzuteilen.

§ 11 39. BImSchV „Festlegung von Gebieten und Ballungsräumen führt dazu aus: „Die zuständigen Behörden legen für die gesamte Fläche ihres Landes Gebiete und Ballungsräume fest.“

Zuständige Behörde für Rheinbach ist die Bezirksregierung Köln. Eine flächendeckende Abdeckung mit Messungen und auch eine auf Städte und Gemeinden heruntergebrochene Messverpflichtung ist gesetzlich nicht vorgegeben. Aus der Kombination von Einwohnerzahl und Belastungssituation in jedem einzelnen Beurteilungsgebiet ergibt sich die Zahl und Art (verkehrsnahe, städtischer Hintergrund) der Messstationen, die pro Schadstoff im jeweiligen Gebiet mindestens zu betreiben sind. Spätestens alle 5 Jahre muss diese Zuordnung überprüft werden.

Die Messungen werden durch das LANUV im Auftrag vorgenommen, die Ermittlung der „Hotspots“, d. h. der verkehrlichen Belastungsschwerpunkte an denen ggf. Messungen erfolgen müssen, erfolgt durch vorgelagerte Screening-Untersuchungen. Für eine erste orientierende Beurteilung stellt das LANUV den Kommunen ein internetbasiertes Berechnungsmodell zur Verfügung. Die auf dieser Grundlage ermittelten Berechnungsergebnisse der Kommunen werden dem LANUV zur Verfügung gestellt und zentral ausgewertet. Sie sind u.a. Grundlage der Messplanungen des Landes durch das LANUV. Somit ist gewährleistet, dass die Luftqualität an den potentiell zahlreichen Hotspots systematisch nach der Höhe der Belastung ermittelt und, falls nach den Ergebnissen weiterer Erhebungen (Messungen, genaue Modellrechnungen) notwendig, mit Hilfe von Luftreinhalteplänen verbessert wird.

Die Stadt Rheinbach wird einen Zugang zu dieser Internet-Anwendung in Kürze beantragen.

**Zusatzfrage von Herrn Dr. Wilmers**

Darf ich die Antwort so verstehend, dass Sie die Abgas- und Schadstoffbelastung auf Rheinbachs Straßen bei intensivem Autoverkehr derzeit für gesundheitlich unbedenklich halten?

**Antwort der Verwaltung:**

Nein, kann ich nicht beurteilen.

<b>Niederschrift</b>	10/21. des Rates
<b>Datum</b>	Montag, 17.12.2018

**Zusatzfrage von Ratsfrau Koch:**

Wenn das so ist, warum ist denn der Zugang zum „Planungstool“ nicht früher beantragt worden, obwohl Schadstoffbelastungen vorgelegen haben?

**Antwort der Verwaltung:**

Das behaupten Sie, ich weiß es nicht und bisher sind wir weder vom Land noch von der Bezirksregierung aufgefordert worden, dort entsprechende Messungen vornehmen zu lassen. Bisher liegen keine Erkenntnisse vor. Wir nehmen aber gerne dieses internetbasierte System, um dem entsprechend nachzugehen. Und sollten dann Erfordernisse sein, werden wir das auch veranlassen.

<b>Niederschrift</b>	10/21. des Rates
<b>Datum</b>	Montag, 17.12.2018

TOP	4	Anfrage von Ratsfrau Martina Koch und Ratsherr Karl Heinrich Kerstholt - SPD-Fraktion - und Ratsherr Joachim Schollmeyer - Fraktion Bündnis'90 Die Grünen - betreffend Kosten für den Bau des Römerkanalinfozentrums
-----	---	--

**Antwort der Verwaltung (Erster Beigeordneter Dr. Knauber):**

**Vorbemerkung:**

Die Anfrage befürchtet, dass zum jetzigen Ausschreibungsstand die Kosten für die Errichtung des Römerkanal-Informationszentrums den zur Verfügung stehenden Kostenrahmen übersteigen. Dies ist ausdrücklich nicht der Fall. Trotz zum Teil beträchtlichen Kostensteigerungen bei einzelnen Gewerken besteht zum heutigen Zeitpunkt Kostendeckung durch die zur Verfügung stehenden Mittel (im Einzelnen hierzu Beantwortung zu Frage 1).

**Zu Frage 1:**

Das zum jetzigen Stand der Vergaben (rd. 60%) trotz Kostensteigerung bei einzelnen Gewerken Kostendeckung besteht, hat eine wesentliche Ursache darin, dass die zur Verfügung stehenden Mittel des **Gesamtprojekts** der Gesamtmaßnahme in sich deckungsfähig sind. Das bedeutet, dass Minderausgaben in anderen Bereichen des geförderten **Gesamtprojekts** (z. B. Einsparungen bei Personalkosten oder der Ausstattung – **ohne Attraktivitätsverlust** -), Mehrkosten bei Ausgaben für die Errichtung des Gebäudekörpers ausgleichen. Ursächlich sind daneben auch Kosteneinsparungen bei einzelnen Gewerken und auch z. B. neue Ausschreibungen bei Aufhebung von Vergaben.

Im Ergebnis besteht für das Gesamtprojekt derzeit keine Budgetüberschreitung. An dieser Stelle sei hier auf die Beschlussvorlagen des Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss BV/1106/2018 (Personenaufzug), BV/1147/2018 (WDVS-System) und BV/1149/2018 (Dachdecker) verwiesen, in denen ausführlich über die Kostensteigerung und Kostendeckung informiert wird.

Derzeit wird die Kostensteigerung für die Bauausgaben auf rund 3,7% geschätzt, die aber wie vor erwähnt durch Einsparungen im Gesamtprojekt gedeckt wird.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Verwaltung durch ein striktes Projekt- und Kostenmanagement peinlich genau auf die Einhaltung des gesetzten Budgets achtet. So wird auf Angebote mit utopischen Preisen kein Zuschlag erteilt. Diese Ausschreibungen werden aufgehoben und neu submittiert. **Zudem wird eine genaue Kostenkontrolle durchgeführt, die zu jedem Entscheidungsprozess der Vorlage in aktualisierter Form beigefügt wird.**

Verlässliche Prognosen über mögliche Kostensteigerungen bei den noch zu vergebenen restlichen Aufträgen lassen sich bei der derzeitigen angespannten Konjunkturlage nicht erstellen.

**Zu Frage 2:**

Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass zusätzliche Mittel außerhalb der bereits bewilligten Mittel des **Gesamtprojekts** benötigt werden.

Auch an dieser Stelle wird auf die Ausführungen der in der Beantwortung der ersten Frage aufgeführten Beschlussvorlagen verwiesen.

<b>Niederschrift</b>	10/21. des Rates
<b>Datum</b>	Montag, 17.12.2018

Im Übrigen hat die Bezirksregierung Köln, wie auch in den angesprochenen Vorlagen erwähnt, darauf hingewiesen, dass nicht vorhersehbare Kostenüberschreitungen z. B. bei atypischen Konjunkturlagen – wie zur Zeit gegeben - nach entsprechender Antragsstellung des Förderzeitraums in dem Rahmen ausgeglichen werden können, wie noch Restmittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 “Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Verfügung stehen.

**Zu Frage 3:**

Da, wie bereits zuvor beantwortet, derzeit von keiner Kostensteigerung ausgegangen wird die über den zur Verfügung gestellten Mitteln liegen wird, erübrigt sich derzeit die Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch Einsparungen bei anderen investiven Projekten.

**Zu Frage 4:**

Die Finanzierung des Römerkanal-Informationszentrum befindet sich im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Haushaltssicherungskonzepts.

**Zu Frage 5:**

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht, wie ausgeführt, nicht die Gefahr einer nicht vom Budget gedeckten exorbitanten Kostensteigerung und der damit verbundenen Bereitstellung von Mittel aus dem städtischen Haushalt. Zurzeit besteht Kostendeckung im Gesamtprojekt.

Somit besteht auch derzeit keine Veranlassung der zusätzlichen Beteiligung der Gremien des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates.

**Zusatzfrage von Ratsfrau Koch:**

Sollte sich an dem Status quo etwas ändern, wird die Verwaltung den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Rat einbinden?

**Antwort der Verwaltung:**

Sollte sich was ändern, wird die Verwaltung die entsprechenden Gremien – die wir immer informieren – einbinden.

Rheinbach, 10. Januar 2019

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Sonja Wilhelm  
Schriftführerin

# Anfrage der UWG zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 27.11.2018

Nr. 2 a/b

## Gekündigte Objekte:

Objekt	Vertragsende
Mörmelsbach 15, Souterrain	31.12.2018
Kriegerstraße 34	30.11.2018
Von Wrangell-Straße 12	30.09.2018
Peppenhoven 12	30.06.2018
Ramershovener Straße 18	31.03.2018
Vor dem Voigtstor 1	01.03.2018
Keramikerstraße 55-57	31.01.2018
Aachener Straße 18/20	31.10.2017
Roidestreaße 10	22.10.2017
Schweigelstraße 10	15.10.2017
Keramikerstraße 11	31.08.2017
Dahlienstraße 24	01.08.2017
Münstereifelerstraße 30	30.06.2017
Koblenzer Straße 24	01.07.2017
Bundesstraße 21	01.12.2016
Schubertstraße 60	31.10.2016
Stolpstraße 22	01.04.2016
Sonnenscheinstraße 32	15.01.2016

## Noch laufende Objekte und monatliche Mietkosten:

Objekt	Laufzeit bis	Monatliche Mietkosten Kalt + Nebenkosten	Gesamt
Bachstraße 7	unbestimmt	700,00 € + 100,00 €	800,00 €
Pallottistraße 1	30.04.2019, danach unbestimmt	1.677,50 € + 610,00 €	2.287,50 €
Segerstraße 6	31.12.2020, danach unbestimmt	6.760,00 € + 0,00 €	6.760,00 €
Swistbach 23	unbestimmt	700,00 € + 200,00 €	900,00 €
Stuppenkreuz 1	unbestimmt	620,00 € + 400,00 €	1.020,00 €
Breslauer Straße 37	unbestimmt	400,00 € + 220,00 €	620,00 €
Eichendorffweg 37	unbestimmt	900,00 € + 100,00 €	1.000,00 €
Gymnasiumstraße 34	unbestimmt	1.344,50 € + 300,00 €	1.644,50 €
Heeg 6	31.12.2018 danach unbestimmt	950,00 € + 250,00 €	1.200,00 €
Junkergasse 11	31.12.2020 danach unbestimmt	800,00 € + 50,00 €	850,00 €
Kleine Heeg 9	unbestimmt	868,00 € + 200,00 €	1.068,00 €
Koblenzer Straße 47	unbestimmt	970,00 € + 200,00 €	1.170,00 €
Königsberger Straße 3	unbestimmt	520,00 € + 200,00 €	720,00 €
Kriegerstraße 28	unbestimmt	800,00 € + 50,00 €	850,00 €
Schubertstraße 28	unbestimmt	818,75 € + 100,00 €	918,75 €
Eichenstraße 3	unbestimmt	540,00 € + 50,00 €	590,00 €
Latzstraße 6	unbestimmt	390,00 € warm	390,00 €
Latzstraße 42	unbestimmt	639,60 € warm	639,60 €
Mörmelsbach 15, EG	unbestimmt	390,00 € + 215,00 €	605,00 €
Tombergerstraße 15	unbestimmt	700,00 € + 100,00 €	800,00 €
		<b>21.488,35 € + 3.345,00 €</b>	<b>24.833,35 €</b>